

Die „Beseitigung einer ... sächsischen Singularität“ im Kohlenabbaurecht im und nach dem Ersten Weltkrieg¹

Einleitung

1925 schreibt der bedeutende sächsische Bergjurist Georg Heinrich Wahle bedauernd, dass in Sachsen „die durchgreifende Hand des weitsichtigen preußischen Königs Friedrich des Großen gefehlt (hat), die in Preußen auch den Kohlenbergbau gegen den Widerstand der Grundeigentümer der Bergbaufreiheit unterstellte.“² In Sachsen setzten sich viele Jahrhunderte lang die „Churfürsten“ und ab 1806 die Könige „von Gottes Gnaden“ nicht gegen den Grundeigentümerbergbau auf Stein- und Braunkohle durch. Voraussetzung wäre gewesen, die Kohlen für regal und bergfrei zu erklären und sie insofern den metallischen Mineralien im Bergrecht gleichzustellen. Erst in der Notsituation des Ersten Weltkriegs entschloss sich in Sachsen die Königliche Staatsregierung zu einer Änderung des Rechtszustandes. Der Weltkrieg allein war allerdings nicht die Ursache für die Novellierung des Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen von 1910. Mittlerweile erzwangen die Entwicklungen auf dem sächsischen und außersächsischen Stein- und Braunkohlenmarkt und auch der Technikfortschritt seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine Einschränkung der Rechte der Grundeigentümer am Kohlenunterirdischen, wollte man nicht Nachtei-

le für die sächsische Volkswirtschaft hinnehmen. Jedenfalls war dies die Ansicht der Mehrheit in der I. und II. Kammer des sächsischen Landtages im Herbst 1916 und im Sommer 1918.

Das Kohlenabbaurecht in Sachsen vom 16. Jahrhundert bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts im Überblick

Versuche im 16. und 17. Jahrhundert, bei der Steinkohलगewinnung den Rechtszustand im Kurfürstentum zu ändern und den Abbau der Steinkohle als ein nutzbares Hoheitsrecht (Bergregal) des Landesherrn – als Quelle zur Sicherung und Erhöhung der Staatseinkünfte – zu betrachten, gab es wiederholt. So hat das Bergamt Freiberg 1577 auf „Befehl [des Landesherrn – Anm. Verf.] die ganze Gegend zwischen Dresden und Freiberg als ein landesherrliches Bergfreies ‚in aller Form und Maß, wie es auf den kurfürstlichen Bergwerken gefällig und gebräuchlich, in der Absicht in Beschlag genommen, daß hinfort niemand, der nicht ordentliche Mutung darauf eingelegt hätte, auf Steinkohlen darinnen bauen sollte‘.“³ Das Oberbergamt in Freiberg vertrat noch 1790 und 1832 in mehreren Berichten an die oberste Bergbehörde

The “abolition of a ... Saxon singularity” in coal-mining law in and after the First World War

For centuries in the Principality and later Kingdom of Saxony, landowners had the right to mine coal. There, coal was not subject to sovereign mining rights, whereas in Prussia at the end of the eighteenth century, hard and brown coal were among the sovereign-owned fossils. Attempts by the Saxon electors to subject hard coal to sovereign mining rights ultimately failed at the beginning of the 17th century. Up to the 20th century in Saxony there was

thus, in parallel to ore-mining law, a mining law for coal-mining. Only in the First World War did the need arise in Saxony to change this anomalous legal situation in Germany. Irregularities on the Saxon coal market necessitated not only the withdrawal of landowners' power of disposal over hard and brown coal, but at the same time to introduce a state privilege that enabled the state to steer the coal-mining industry. Nevertheless, under the monarchy in 1918, the Saxon State Parliament still approved generous compensation to the landowners for withdrawal of the right of disposal over coal. After the abolition of the monarchy in 1918, the Saxon People's Chamber abolished in 1919 also this claim of landowners by way of legislation.

die Ansicht, dass die Steinkohlen unter die Regalität fielen.⁴ Auch in der Bergrechtswissenschaft wurde der Standpunkt vertreten. Kein Geringerer als Alexander Wilhelm Köhler schrieb 1786, dass sich das „Bergregal“ auch auf Steinkohlen erstrecke, „obgleich einige Gelehrte der gegentheiligen Meynung sind.“⁵ Es liegt nahe, dass die Ansicht des Oberbergamtes von 1790 auf Köhler zurückgeht. Die Auffassung des Oberbergamtes taucht im Schrifttum dieser Zeit mehrfach auf.⁶ Die allgemeine Rechtsauffassung war das nicht. Bereits 1612 hatten die Bergschöppenstühle im sächsischen Freiberg und im böhmischen Joachimsthal der Kohle die Eigenschaft eines Bergregals abgesprochen.⁷ Der Kohleninspektor in Dresden, R. F. Koettig, gibt den von den Bergschöppenstühlen zu entscheidenden Sachverhalt – auf das Wesentliche gekürzt – so wieder: „Die Grundbesitzer „Hanns v. Grensick und Josef Benno v. Theler, Besitzer des Ritterguts Potschappel, (hatten) fast gleichzeitig auf ihrem Grundbesitz eigenmächtig“ begonnen, Steinkohlen zu gewinnen.“⁸ Das veranlasste das Bergamt in Freiberg 1577, den oben genannten Befehl des Landesherrn zu vollziehen und das Kohlenunterirdische zwischen Dresden und Freiberg für regal zu erklären. Die Grundbesitzer klagten dagegen und obsiegten. Spätere wiederholte Versuche, die Kohlen als regale Mineralien zu behandeln, blieben stets ohne Erfolg.⁹ In Sachsen setzte sich – so Wahle ironisch – der „allgemeine Glaube an die Unabänderlichkeit (des) Grundsatzes“¹⁰ fest, dass das Kohlenunterirdische ein Bestandteil des Grundeigentums sei.¹¹

Der Glaube hielt sich, wie erwähnt, bis 1916/1918. Zu diesem Zeitpunkt änderte sich die Haltung der Königlichen Staatsregierung und des Landtages bezüglich der Ausbeutung der sächsischen Stein- und Braunkohlevorkommen. Bestand noch 1912 die Absicht, den Staatsbergbau auf Kohlen auszubauen, weil ausländische „Syndikate“ und „Großbetriebe“ auf den sächsischen Kohlenmarkt drängten und die Gefahr drohte, dass die Versorgung der sächsischen Industrie, der Staatseisenbahnen und der staatlichen Elektrizitätswirtschaft von diesen abhängig werden und sie die Preise diktieren könnten, war diese wohl auch wegen der Unsummen, die die Realisierung dieses Plans erfordert hätten,¹² aufgegeben worden. 1916 war nur mehr an einen staatlich kontrollierten Kohlenbergbau gedacht. Dabei wurde der Blick auf das Königreich Preußen und dessen Abschaffung der Bergbaufreiheit und die Einführung eines Staatsvorbehaltes 1905 und 1907 für Steinkohlen und Salze geworfen.¹³ Nur war in Sachsen die Voraussetzung für eine vergleichbare Berggesetzgebung für den Kohlenbergbau eine andere.¹⁴ Um gar keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, welche Rechte dem Grundeigentümer zustehen, bestimmte noch 1910 das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen: „Das Bergbaurecht auf Stein- und Braunkohle ist ein Ausfluß des Grundeigentums.“ Parallel zum Bergrecht für den Erzbergbau (metallische Mineralien) bestand in Sachsen seit Jahrhunderten dieses besondere Bergrecht für den Kohlenbergbau („Kohlen-Abbaurecht“). Dabei war es juristisch zulässig, das „Abbaurecht [...] formell vom Grundeigentum abzuspalten und auf einem besonderen Grundbuchblatt einzutragen. Das gab die Möglichkeit, jederzeit das Grundstück ohne das Abbaurecht [...] oder aber das Abbaurecht ohne das Grundstück [...] zu veräußern.“¹⁵ Wenigstens in einem Nebensatz sei darauf hingewiesen, dass sich auch in Preußen nach Friedrich dem Großen keine „durchgreifende Hand“ mehr fand, die das Verfügungsrecht der Grundeigentümer über die Stein- und Braunkohlen in dem sog. Mandatsbezirk, d. h. in der Oberlausitz und der Niederlausitz und einigen anderen vormals kursächsischen Landesteilen, abschaffte.¹⁶

Begonnen hatte es in Sachsen mit den Kohlenordnungen zur Steinkohलगewinnung im Zwickauer Revier. Auf dem Ausstreichen des Steinkohlenflözes wurde schon¹⁷ vor dem 15. Jahrhundert in Zwickau Grundeigentümerbergbau auf Steinkohle betrieben; allerdings erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstand das Bedürfnis unter den Kohlenabbauern (Kohलगewerken), den Abbau und den Absatz einem Regulativ zu unterwerfen. Die unkomplizierte Gewinnung brachte ein Überangebot an Steinkohle mit sich, sodass die Kohlenabbauer im Zwickauer Revier sich Kohलगewerken gaben, die die Mitglieder verpflichteten, die Kohlen von den jeweiligen Gruben nur zu festgelegten Preisen zu verkaufen und in einer bestimmten Reihenfolge und Menge abzufahren (sog. Reiheladung). Die Dritte Kohलगewerkordnung führte die sog. Truhenladung ein.¹⁸ Sie sah ein Vorrecht der Zwickauer und Werdauer Schmiede vor; Kohlen zu Vorzugspreisen zu beziehen.¹⁹ Die Kontrolle über die Einhaltung der Kohलगewerkordnungen übertrug den Kohलगewerken Kohलगewerken. Sie waren in der Regel auch Gewerken.²⁰ Über 300 Jahre bestanden im Zwickauer Revier Kohलगewerkordnungen – die Erste Kohलगewerkordnung datiert von 1520, die letzte, die neunte Kohलगewerkordnung, von 1740. Sie waren mit ihrem „Innungszwang“ nach 1820 ein Hindernis für die Entwicklung des Steinkohlenbergbaus geworden. Emil Herzog stellt 1852 in seiner „Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbergbaues“ fest, dass die Kohलगewerkordnungen auch die „Kohlbergsbesitzer in der freien Benutzung ihres Grundeigentums beschränkt und den Aufschwung der Kohलगewerkindustrie gehemmt“ hatten. Der letzte „Rest der Reiheladung, die Truhenladung der Zwickau=Werdauer Schmiede“, wurde 1830 aufgehoben.²¹ Mittlerweile war in Sachsen die Veredlung der Steinkohle zu Koks in Gang gekommen. Nach Aufhebung der letzten Kohलगewerkordnung trat eine „Vermehrung des Kohlen=Absatzes fast um die Hälfte“ ein.²²

Friedrich August II. von Sachsen,²³ Sohn von August dem Starken, wollte bekanntlich dem ungenügenden Kohलगewerkabbau bereits mit dem Mandat vom 19. August 1743 begegnen (Kohलगewerkmandat). „Nachdem Wir in sichere Erfahrung gebracht, welchergestalt viele in Unserem Chur-Fürstenthum [...] hin und wieder befindliche Stein-Kohlen-Brüche unentblösset, und also ganz unnutzbar, zum Schaden und Nachteil des Publici erliegen blieben [...]“, drohte er den „Grund-Besitzern“ – unter deren Grund und Boden Kohlen lagern –, dass wenn sie nicht „binnen Jahres-Frist, von Zeit des Anmeldens [des Bergbauinteressenten bei der Behörde – Anm. Verf.]“ selbst nach Steinkohlen einschlugen, das Kammer- und Berg-Gemach „Anderen“ die „Concession“ zum Abbau erteilen könne. Der Kursächsische Bergkommissar und Beisitzer des Bergwerks-Kollegiums Freiberg, Adolph Beyer, gab 1748 als Motiv für das Mandat „Ersparung des Holzes“ an.²⁴

Die Gewinnung der Steinkohle stellte das Kohलगewerkmandat bereits unter die Bergaufsicht, ansonsten war der Kohलगewerkbergbau von Abgaben an den Staat befreit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Grundbesitzer hatten nur einen Anspruch auf „billige Abfindung“ und einen Ersatzanspruch „von dem Stein-Kohlen-Werck wegen des an den Feldern und Wiesen erleidenden Schadens.“ Mit dem Mandat über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfes vom 10. September 1822 wurden die Regelungen des Kohलगewerkmandats von 1743 „eingehender, ausführlicher und schärfer [...] fortgebildet.“²⁵ Auch hier wurde wieder von der Zugehörigkeit der Kohlen zum Grundeigentum ausgegangen. Wesentlich auch die Wiederholung der Vorschrift, dass der Grundeigentümer verpflichtet sein

sollte, „Anderen“ die Gewinnung der Kohlen zu überlassen, wenn er nicht selbst abzubauen gewillt sei. Neu war vor allem die Verpflichtung der „Anderen“, denen „Concession“ erteilt wurde, dem Grundeigentümer den zehnten Teil der gewonnenen Steinkohlen kostenfrei zu überlassen. Das Mandat von 1822 wurde, da es nur für die Erblande (meißnerisches Stammland) galt, mit dem Mandat vom 2. April 1830 auf das Markgrafentum Oberlausitz übertragen. Zu der Erteilung einer zwangsweisen Konzessionierung nach den Kohlenmandaten ist es niemals gekommen.²⁶

Das Gesetz vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend, änderte an dem durch die Kohlenmandate geschaffenen Rechtszustand für den Kohlenbergbau nichts. Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 blieb in seiner Fassung halbherrig. Bereits im Landtag von 1858 wurde erwogen, die „Gesetzgebung für beiderlei Bergwerksbranchen [Regalbergbau und Kohlenbergbau – Anm. Verf.] zu combinieren und ein einheitliches Gesamtgesetz“ zu schaffen.²⁷ Aber der Gesetzgeber entschloss sich bezüglich der „Art und Weise der Entstehung und Erhaltung des Bergbaurechts [...] die vorgefundene geschichtliche Basis nicht zu verlassen [...]“²⁸ Die „Entstehung“ des Kohlenabbaurechts sollte auch künftig nicht aus der Freierklärung, sondern aus dem Grundeigentum abgeleitet werden.²⁹ Lediglich die Vorschriften, die die Förderung des Betriebs und die Wahrung der öffentlichen Interessen beinhalteten, sollten für beide Bergbaubranche gelten.³⁰ Die teilweise Unterwerfung des Kohlenbergbaus unter das Allgemeine Berggesetz von 1868 ermöglichte die Aufhebung der beiden geltenden Kohlenmandate von 1822 und 1830. Gleichzeitig beseitigte es das Rechtsinstitut der „Concession“, die, wie beschrieben, ggf. auch eine Gewinnung gegen den Willen des Grundeigentümers vorsah. Bis auf das Bergpolizeirecht galt somit für den Kohlenbergbau von diesem Zeitpunkt an lediglich die liberale Gesetzgebung wie für die übrige Wirtschaft.

Das Festhalten im Jahre 1868 an der „geschichtlichen Basis“ des Kohlenabbaurechts – auf die das „Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 31. August 1910“ insoweit ebenfalls noch setzte – hatte auch seine Berechtigung. Der sächsische Kohlenbergbau entwickelte sich „abseits“ des Bergbaus auf Metalle (Regalbergbau). Er war unter der Gewerbefreiheit und Selbstverwaltung der Unternehmen zur Blüte gelangt.³¹ Zugleich vollzog sich im Stein- und im Braunkohlenbergbau in den letzten Jahrzehnten des 19. und den ersten Dekaden des 20. Jahrhunderts wegen der hohen Gewinnungskosten die notwendige Kapital- und Unternehmenskonzentration. Selbst ein flüchtiger Blick auf die Bergbaustatistik Sachsens lässt das erkennen. Gab es 1870 noch 80 Gruben im sächsischen Steinkohlenbergbau und 175 Gruben im Braunkohlenbergbau, waren es im Jahre 1918 noch 20 Steinkohlenwerke und 62 Braunkohlenwerke.³² Die Förderung von Stein- und Braunkohle weist einen – sieht man von dem kriegsbedingten Rückgang am Ende des Weltkrieges bei der Steinkohle ab – stetigen Anstieg auf.

Jahr	Steinkohlenförderung Tonnen	Braunkohlenförderung Tonnen
1834	137 924 ³³	
1868	2.550 974	639 723
1900	4.802 000	1.540 512
1913	5.445 291	6.310 439
1918	4.625 218	6.741 233 ³⁴

Trotz des Anstiegs der Braunkohlenförderung in Sachsen mussten „40 Prozent des Bedarfs“ durch Importkohle – „überwiegend aus dem benachbarten Böhmen“ – gedeckt werden.³⁵

Die Reform des sächsischen Bergrechts 1910 durch das Allgemeine Berggesetz war vor allem bedingt durch die Reichsgesetzgebung, die u. a. eine Anpassung des sächsischen bergrechtlichen Landesrechts verlangte.³⁶ Am sächsischen Kohlenabbaurecht wurde nicht gerüttelt. Erst 1916 entstand das Bedürfnis zu einer Änderung und Ergänzung des geltenden Bergrechts. Allerdings waren die Ansichten über das Erfordernis überhaupt und über die Details der Änderungen unter den Mitgliedern und Abgeordneten der beiden Kammern des Landtages durchaus unterschiedlich.

Die Debatten in der Ersten und Zweiten Kammer des Landtages um die Abschaffung des „Ausnahmerechts“ für den sächsischen Kohlenbergbau in den Jahren 1916-1918

Wie schon bemerkt, allein die Tatsache, dass die Kohlengerechtere den Grundeigentümern zustand, bildete nicht den Anlass für die vier Vorsitzenden der Fraktionen von Sozialdemokraten, Konservativen, Nationalliberalen und Freisinnigen der Zweiten Kammer des Landtages am 18. Oktober 1916 einen Antrag in den Landtag einzubringen, der die Königliche Staatsregierung aufforderte, den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen „das ausschließliche Recht des Staates eingeführt“ werden sollte, „Kohlen aufzusuchen und, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, zu gewinnen, und zwar unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer und unter Bekämpfung aller spekulativen Rechtsgeschäfte.“³⁷ Die Erste Kammer sollte zum Beitritt zu diesem Beschluss „eingeladen“ werden. Es sei nebenbei angefügt, dass sich der Landtag im Königreich Sachsen nach der Verfassung von 1831 bis zu seiner Auflösung 1918 aus zwei Kammern zusammensetzte. Die I. Kammer bestand aus Mitgliedern, die aufgrund ihrer Geburt, ihres Besitzes oder ihres Amtes in die „Ständeversammlung“ kamen; die Mitglieder der II. Kammer wurden gewählt.³⁸ Voraussetzung für den Erlass eines Gesetzes war die Billigung durch beide Kammern. Bei Meinungsverschiedenheiten wurde in einem Vereinigungsverfahren versucht, eine Einigung zu erzielen. Gesetzgebungsvorhaben wurden in Deputationen der jeweiligen Kammern vorberaten. In der II. Kammer waren in den Wahlperioden 1915/17 und 1917/18 die bürgerlichen Parteien (NLP, Deutsche Reformpartei, Freisinnige Volkspartei, Konservativer Landesverein) in der Mehrheit (72 Abgeordnete), die sozialdemokratischen Abgeordneten (SPD) in der Minderheit (25 Abgeordnete).

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zeigte sich auch im Königreich Sachsen eine Schwäche der liberalen Verfassung, die im Besonderen im Stein- und Braunkohlenbergbau anhand des Verfügungsrechts der Grundeigentümer über das Kohlenunterirdische greifbar wird. „Gehört die Kohle dem Grundeigentümer, so kann er sie veräußern, an wen er will“, heißt es in der Begründung des Entwurfs zu einem Gesetz, „enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen.“ Das Gesetz datiert auf den 10. November 1916, trat aber rückwirkend zum 18. Oktober 1916 in Kraft. Es war ein Über-

gangsgesetz, dessen wesentliches Anliegen die befristete Beschränkung der Verfügungsbefugnis der Grundeigentümer über das Kohlenunterirdische ihres Grundstücks bis zur Einführung eines Kohlenbergauregals zugunsten des Staates war. Dieses trat dann mit dem Gesetz vom 14. Juni 1918 über das staatliche Kohlenbergaurecht in Kraft. Danach war die Stein- und Braunkohle im Königreich Sachsen vom Verfügungsrecht der Grundeigentümer ausgeschlossen; das Recht Kohle aufzusuchen und zu gewinnen stand dem Staat zu („staatliches Kohlenbergaurecht“).

War es in Preußen die Bergbaufreiheit, die den Steinkohlenbergbau zu „hoher Blüte“ brachte, aber zu Beginn des 20. Jahrhunderts die „Gefahr einer Monopolstellung einzelner kapitalkräftiger Unternehmungen“ entstehen ließ, kam es in Sachsen aufgrund der freien Verfügung der Grundeigentümer über das Kohlenunterirdische zu den gleichen Missständen und Gefahren für die Volkswirtschaft und die Allgemeinheit. Die Bergbaufreiheit gewährte in Preußen dem Bergbauwilligen nach Einlegung der Mutung bei der Bergbehörde einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Bergbauberechtigung; in Sachsen entschied der Grundeigentümer – was hinsichtlich des einfachen rechtlichen Zugangs zu den Kohlenfeldern auf dasselbe hinauslief –, ob er das Kohlenunterirdische unter seinem Grundstück zur Aufsuchung und Gewinnung dem Bergbauwilligen überließ.

Dramatisch werden im Protokoll der 61. Sitzung am 24. Oktober 1916 bei der Beratung des Antrages und des Sperrgesetzes in der II. Kammer des Landtages die eingetretenen „Übelstände“ im sächsischen Kohlenbergbau und -handel von Seiten der Königlichen Staatsregierung, der Fraktionschefs und Abgeordneten geschildert. Der Fraktionschef Hofmann (Konservativer Landesverein) stellte fest, dass von „verschiedenen Unternehmen und Spekulanten die größten Anstrengungen gemacht wurden, dem Staate die noch verfügbaren Kohlenfelder wegzukaufen [...]“ und mit diesen Kohlenfeldern Handel zu treiben („Kettenhandel“). Die „Abbaurechte“ gingen dabei „regelmäßig von Hand zu Hand“, erläuterte der Finanzminister von Seydewitz den Abgeordneten in derselben Sitzung.³⁹ Dieser sah auch in dem Zusammenschluss [die Monopolisierung und ihre Folgen für die Preisbildung sind gemeint] der privaten Kohlenwerksbesitzer eine ungerechtfertigte und die Allgemeinheit schädigende Wirkung; ebenso fürchtete er den Raubbau an den „überaus wertvollen Naturschätzen.“ Der Abgeordnete Dr. Böhme (Konservativer Landesverein) verwies zudem darauf, dass der sächsische Braunkohlenhandel vor außersächsischen Gesellschaften („gewisse Kreise aus Nordböhmen“) geschützt werden müsse. Böhme führte die „Kreise“ sogar namentlich an („Petschek, Weinmann und der Duxer Kohlenverein in Teplitz“), empörte sich über deren Methode, den sächsischen Markt zu erobern (Aktienkauf von sächsischen Kohlenproduktions- und Kohlenhandlungsgesellschaften) und deren Absichten. „Das Hauptziel [...] ist das Bestreben, durch den größeren Aktienbesitz Beschlüsse herbeizuführen und die Gesellschaften zu zwingen, dass ihre gesamte Produktion dem Vertriebe dieses Konzerns überlassen wird. Dann ist es dem Konzern möglich, durch die Monopolstellung, die er erringt, die Preise so festzusetzen, wie sie ihm gefallen.“⁴⁰ Der Antrag an die Zweite Kammer zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Einführung eines Kohlenregals enthielt bereits eine heikle Bedingung, die im Gesetz umzusetzen war: Schutz der berechtigten Interessen der Grundeigentümer, d. h., die Grundeigentümer sollten eine Entschädigung für den Verlust ihres Verfügungsrechts über das Kohlenunterirdische erhalten. Eine

Forderung, die den Berggesetzgeber noch nach dem Umbruch von 1918 beschäftigte.

Die Mitglieder der I. Kammer waren sich in der Beurteilung der Situation im Kohlenbergbau und -handel und über das juristische Instrumentarium (Kohlenregal) zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit nicht so einig, obwohl die Kammermehrheit dafür war, wie die Abgeordneten der II. Kammer. In der 38. Sitzung der I. Kammer am 1. November 1916 zeigte sich bereits ganz zu Beginn der Reform des Kohlenabbaurechts ein Spannungsverhältnis zwischen Staat, Bergbauunternehmen und Grundeigentümern. Beraten wurde in der Sitzung erst das Sperrgesetz, nachdem sowohl der „Antrag Hofmann“ und das Sperrgesetz am 24. Oktober 1916 in der II. Kammer angenommen worden waren. Nebenbei äußerte man in der I. Kammer Verwunderung über die Geschwindigkeit, mit der der Antrag durch ein vorbereitendes Gesetz (Sperrgesetz), „welches durch eine Art Beschlagnahme auf das noch nicht im Abbau begriffene Kohlenunterirdische den Erfolg des bevorstehenden endgültigen Gesetzes sichern soll“,⁴¹ im Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden musste. Berichterstatter Professor Wach: „Sie sehen, das ging mit Volldampf voraus [...]“⁴² Das war auch nötig, weil der im „Antrag Hofmann“ empfohlene Gesetzentwurf so rasch nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden konnte. Es war von der Regierung befürchtet worden, dass, wenn das Kohlensperrgesetz nicht verabschiedet würde, sich dies auf die Verwirklichung des endgültigen Gesetzes erschwerend auswirken könnte. Der „Erwerb und die Wiederveräußerung von Kohlenfeldern – voraussichtlich unter immer weiterem Ansteigen ihrer Preise –“ würde sich fortsetzen.⁴³ Das war auch der Grund, warum das Gesetz rückwirkend auf den Tag der Antragstellung im Landtag am 18. Oktober 1916 datiert wurde.

Die vorgesehene Kohlenregalgesetzgebung beabsichtigte, überkommenes Recht in gewisser Hinsicht zu bewahren, aber doch auch dem Staat eine Ordnungsmöglichkeit des Kohlenmarktes einzuräumen. Der „Nachtwächterstaat“ – der typisch für eine liberale Wirtschaftsverfassung ist – reichte nicht mehr aus. Das Kohlenabbaurecht musste um ein dem Charakter der Zeit entsprechendes staatliches und für die Zukunft geeignetes Rechtsinstrument (Staatsvorbehalt für Kohle) in Sachsen erweitert werden, um eine staatliche Einflussnahme auf den Stein- und Braunkohlenbergbau sowie den Handel mit Kohlen zu ermöglichen. Wiederum aber sollte jahrhundertealtes Recht modifiziert aufrechterhalten werden, denn den Grundeigentümern billigte man für den Verlust ihres Verfügungsrechts am Kohlenunterirdischen eine Entschädigung zu.

Die Widersprüche zwischen den Befürwortern und Gegnern der Einführung eines Kohlenregals zeigten sich vor allem in den Verhandlungen der Jahre 1917 und 1918 über den Entwurf des Hauptgesetzes.⁴⁴ Über die Feststellungen der Königlichen Staatsregierung zur Lage auf dem Kohlenmarkt gab es wenige widersprechende Äußerungen; Zweifel bestanden an der Notwendigkeit und Wirksamkeit der Einführung eines Kohlenregals sowie insbesondere an der juristischen Zulässigkeit einer Beschränkung des Verfügungsrechts der Grundeigentümer über das Kohlenunterirdische. Schon in einer Verhandlung zum Sperrgesetz brachte der Dresdner Oberbürgermeister Blüher, der als Magistratsperson einen Sitz in der I. Kammer hatte, die Ansicht der Zweifler am Vorhaben der Staatsregierung auf den Punkt, wenn er sagte: „Kann uns denn wirklich der Herr Finanzminister versprechen, dass er billige Kohle liefert?“⁴⁵ Ein

Satz, der mit Heiterkeit quittiert wurde. In den nachfolgenden Beratungen zum Hauptgesetz gab es auch Zweifel an der Wirksamkeit des Gesetzes. Sie blieben vereinzelt, müssen dennoch mit Blick auf die Gesetzgebung in der Sächsischen Volkskammer nach dem Sturz der Monarchie erwähnt werden.

In der 91. Sitzung der II. Kammer vom 15. Okt. 1917 konstatierte der Berichterstatter Dr. Böhme (Abgeordneter, Konservativer Landesverein), dass es in der außerordentlichen Deputation Einigkeit darüber gebe, dass durch die Annahme des Gesetzes das „Wohl der Allgemeinheit“ gefördert werde, aber es schon in den Grundgedanken verschiedene Auffassungen gab. Und zwar „je nachdem sie wirtschaftspolitisch zu dieser Materie im politischen Leben Stellung nehmen.“ „Die äußerste Linke ging bei der ganzen Verhandlung davon aus, dass vielleicht ihre kommunistischen Ideale [...] mit dieser gesetzgeberischen Arbeit Verwirklichung finden können [...]“ „Ganz anders die bürgerlichen Parteien, die [...] sich immer haben von dem Gedanken leiten lassen, dass die Privatwirtschaft die Grundlage aller Wirtschaft sein soll [...]“ und ein starker Eingriff in dieselbe nur vom gesteckten Ziel des Gesetzes gerechtfertigt sein müsste.⁴⁶ Die „äußerste Linke“, wie sie der Berichterstatter nannte, werden die sozialdemokratischen Abgeordneten gewesen sein. Ihr Antrag an den Landtag war: „Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht nur dem Staate zu. Die Kohle – Steinkohle und Braunkohle – ist von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen.“ In seinem wesentlichen Gehalt entsprach dieser Antrag dem § 1 des von der Staatsregierung eingebrachten Entwurfes eines Kohlenbergbaugesetzes; darauf sollte das Gesetz beschränkt bleiben. Die „äußerste Linke“ wollte keine der Ausnahmen, die der Entwurf der Regierung enthielt, von diesem Grundsatz zulassen. Sie ging selbstverständlich davon aus, dass das Kohlenunterirdische der Allgemeinheit und nicht dem Grundeigentümer gehörte. Der sozialdemokratische Abgeordnete Schulze dazu: „Das Recht auf das Kohlenunterirdische steht nur der Allgemeinheit zu.“⁴⁷ Abgesehen von seiner herausfordernden juristischen Schlichtheit des umformulierten § 1 des Entwurfs, die keine Rücksicht auf den Rechtszustand nahm, sollte nach Auffassung der „äußersten Linken“ ein weiteres Essential, die Entschädigungsregelung (Förderabgabe), aus dem Entwurf gestrichen werden.⁴⁸ Der Mitberichterstatter und sozialdemokratische Abgeordnete Müller ließ für die Zukunft erkennen, dass seine Partei die „Verstaatlichung der Kohlenproduktion von Reichs wegen“ anstrebe.

Das war für die bürgerlichen Parteien in der II. Kammer und vor allem für die „Stände“ in der I. Kammer unannehmbar.

Die bürgerlichen Parteien in der II. Kammer konnten dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimmen. Die Staatsregierung beruhigte sie mit der Versicherung, dass nicht daran gedacht sei, den Kohlenbergbau künftig nur als Staatsbergbau zu betreiben. „Wir wollen nicht die Privatindustrie oder Staatsindustrie, sondern beide auf paritätischer Grundlage“ forderte der Abgeordnete Dr. Philip vom Konservativen Landesverein/Bund der Landwirte und bekam dafür Zustimmung von „rechts“.⁴⁹ Der Staatsminister v. Seydewitz erklärte ausdrücklich für die Regierung, dass der Staat das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen der Kohlen nicht ausschließlich in Anspruch nehmen würde. Er verwies auf die Bestimmung im Entwurf, worin „dem Staat die Fügigkeit gegeben wird, die staatlichen Kohlenabbaurechte an andere zu vergeben. [...] Der Staat kann auf diese Fügigkeit nicht verzichten.“⁵⁰ In einer Vorberatung oder der Deputation hatte die Regierung bereits zur Entschädigung

(Förderabgabe) der Grundeigentümer Stellung bezogen, sie als „Eckstein“ des Gesetzes angesehen und geäußert: „Ohne Förderabgabe kein Kohlengesetz.“⁵¹ Die Furcht der privaten Kohlenbergwerke und der Grundeigentümer war damit zumindest gemildert.

Die Förderabgabe war in der Beratung der II. Kammer allerdings auch in ihren juristischen Details umstritten, und zwar hinsichtlich der Höhe der Entschädigungszahlungen, der Bemessungsgrundlage und der Bevorteilung derjenigen Grundeigentümer, deren Kohlenunterirdisches in den nächsten Jahren abgebaut würde. Mit einigen Detailänderungen – so wurden die Förderabgabensätze verringert – ließ die II. Kammer das Gesetz passieren. Die I. Kammer griff die Entschädigungsthematik in ihrer 19. Sitzung vom 22. März 1918 noch einmal grundsätzlich auf. Überhaupt hatte die Königliche Staatsregierung mit der Überzeugung der Mitglieder der I. Kammer größere Schwierigkeiten als mit den Abgeordneten der II. Kammer.

Noch einmal wurden an Hand des Gesetzentwurfes Grundfragen der Wirtschaftsverfassung aufgeworfen. Der Berichterstatter der I. Kammer, der Leipziger Professor und Wirklicher Geheimer Rat Dr. Wach, drückte das so aus: „Das Dekret will einen tiefen Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse und zugleich einen Schritt zur Staatswirtschaft, der so groß und so bedeutsam ist, dass ihm ernste Bedenken begegnen.“⁵² Er billigte der Regierung aber zu, dass sie mit dem Dekret keinen „staatssozialistischen Schritt zu tun“ gedenke. Staatswirtschaft konnte für ihn durch die Verhältnisse geboten sein, wenn es sich „beispielsweise [...] um den öffentlichen Verkehr, um Eisenbahnen, um Post, Telegraphie und dergleichen“ handelte.⁵³ Staatswirtschaft konnte nach ihm auch geboten sein, um „einer Privatwirtschaft ledig zu werden, die sich zur Privatwirtschaftstyannei entwickelt [...]“. Da will man lieber in die Hand des Staates als in die Hand der Privaten fallen, die durch Kartelle, Ringe, Trusts [...] sich des Marktes bemächtigen und das Volk zum Ausbeutungsobjekt machen.“⁵⁴ Der Staatsminister von Seydewitz beschwichtigte auch die Mitglieder der I. Kammer wiederholt in seinen Ausführungen mit der Zusicherung, dass die Regierung keine Konsequenzen in „Richtung Staatssozialismus“ zöge und dass dieser Sondergesetzentwurf keine „für das sonstige Privateigentum [...] nachteilige Rechtswirkungen nach sich ziehen könne.“⁵⁵ Einige Mitglieder des I. Kammer sahen mit der Annahme des staatlichen Kohlenabbaurechts und dem Eingriff in das Kohlenunterirdische „die Bahn für weitere Wünsche der Regierung“ eröffnet: „beispielsweise die Verstaatlichung der Holzbetriebe, die Verstaatlichung von Kalkwerken, Steinbrüchen und andere Eingriffe [...]“.⁵⁶ Der Kammerherr von Sandersleben begründete seine Ablehnung des Gesetzentwurfes mit der Gefahr eines „immer mehr um sich greifenden Staatssozialismus, die demaleinst auch eine Verstaatlichung unserer Privatwälder, unserer wertvollen Ton- und Steinlager“ nach sich ziehen könne.⁵⁷

Das Unbehagen, das sich in den Äußerungen der beiden Mitglieder der I. Kammer zeigt, war nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.⁵⁸ Die Zunahme staatlicher Tätigkeit in einer kapitalistischen Wirtschaft hatte in der Politik, der Wirtschaft und in der Wissenschaft um die Jahrhundertwende Gegner und Befürworter – gerade auch in Bezug auf den Bergbau. Der Nationalökonom Adolf Wagner hatte in den 60er-Jahren des 19. Jahrhunderts bereits eine zunehmende Staatstätigkeit in der Wirtschaft beobachtet und ein „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen und speziell der Staatstätigkeit“ for-

muliert. Andere in der Wissenschaft sahen dies nicht so. Beide Auffassungen – was den Bergbau betraf – waren aber nach einer Feststellung von G. H. Wahle kompromissbereit.⁵⁹ Die nachfolgende Geschichte des preußischen und sächsischen Bergbaus bestätigte die Prognose des sächsischen Finanzministers von Seydewitz über die grundsätzliche Entwicklung von Staats- und Privatbergbau – Sachsen im Jahr 1947 war nicht vorherzusehen. Max Schulz-Briesen kommt in einer Analyse des preußischen Bergbaus – die Daten bis 1930 berücksichtigt – ebenfalls zu der Ansicht, dass es ein Fehler sei, wenn der „Staat die freie Wirtschaftsbetätigung im Bergbau ganz unterbinden“ würde.⁶⁰ Um aber Einfluss auf die Preis- und sonstige Politik der Bergbauwirtschaft nehmen zu können, sollte nach Schulz-Briesen ein „gewisser Anteil“ des Bergbaus staatlich betrieben werden.⁶¹ Um die gleiche Zeit schrieb Adolf Weber, dass das Gesetz von Wagner nicht für die „Sphäre der materiellen Produktion“ gelten dürfe.⁶² Bleibt festzustellen, dass zumindest für das erste Drittel des 20. Jahrhunderts dieses praktische Problem einer Volkswirtschaft wissenschaftlich nicht gelöst werden konnte.

In der Hauptsache wurde in der 19. Sitzung der I. Kammer des Jahres 1918 über die Entschädigung für die Grundeigentümer debattiert. Im Ergebnis der außerordentlichen Deputation der I. Kammer vor der Sitzung erhielt der zu beratende Entwurf eine Ergänzung zur Entschädigungsregelung in Gestalt einer „Vorentscheidung“. Der Entwurf des Kohlenbergbaugesetzes schwoll von ursprünglich 57 auf 87 Paragraphen an. In der Endfassung des Gesetzes widmeten sich 57 Bestimmungen direkt oder indirekt der Entschädigung der Grundeigentümer (Förderabgabe und Vorentscheidung). Selbst diese einfache Tatsache zeigt, dass den Grundeigentümern ein Höchstmaß an Grundbesitzschutz gewährt werden sollte. An diesem Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Mitglieder der I. Kammer und der Abgeordneten der II. Kammer im sächsischen Landtag zeigt sich wohl auch, dass sie sich in ihrer Einsichtsfähigkeit in der von Gunther Mai für das Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg und für die Zeit des Ersten Weltkrieges für Deutschland festgestellten „Adaptionslücke zwischen ‘agrarischer’ Mentalität und ‘industrieller’ Lebenswelt“⁶³ befanden, d. h., es wurde in einem übertriebenen Maße Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer genommen.

Im Regierungsentwurf des Jahres 1917 war als „Nachteilsausgleich“ für die Grundeigentümer, deren Kohlenunterirdisches unter das staatliche Kohlenbergbaurecht fiel – sobald und solange Kohle gewonnen wurde –, eine jährliche Förderabgabe vorgesehen. Sie war vom Staat zu zahlen, sofern nicht der Staat das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der Kohle auf einen anderen übertragen hatte. War dies der Fall, hatte dieser die Förderabgabe an den Grundeigentümer zu entrichten. In der II. Kammer lehnte nur, wie erwähnt, die „äußerste Linke“ eine Entschädigung ab. Der sozialdemokratische Abgeordnete Krauß bezeichnete sie in der 91. Sitzung der II. Kammer am 15. Okt. 1917 als eine „Liebesgabe, die auf Kosten der Allgemeinheit nur wenigen gegeben werden soll.“⁶⁴ Die „Sozialdemokratie“ vertrat den Standpunkt, dass das Unterirdische, die Kohle, „Gemeingut“ sei. Die Aussichtslosigkeit, eine Mehrheit in der II. Kammer dafür zu gewinnen, veranlasste die „äußerste Linke“ in der Sitzung dann zu der Forderung, die Förderabgabe in ihrer Höhe „auf ein erträgliches Maß zu beschränken.“⁶⁵ Die Abgeordneten der II. Kammer verringerten die Förderabgabesätze.

Auf welche rechtliche Grundlage die Entschädigungspflicht überhaupt gestützt werden sollte, blieb aber umstritten. Die

Staatsregierung ging davon aus, dass eine Entschädigung aus politischen Billigkeitsgründen gewährt werden sollte, eine Rechtspflicht nahm sie nicht an, so der Berichterstatter Professor Wach in der 19. Sitzung der I. Kammer am 22. März 1918.⁶⁶ Das klang nach freiwilligem Entschluss; eine wacklige Rechtsposition. Die außerordentliche Deputation der I. Kammer forderte deshalb, dass dort „wo der Staat Rechte entzieht, um sie sich selbst beizulegen“, Entschädigung zu leisten sei.⁶⁷ Und das sollte in einem selbständigen Paragraphen niedergelegt werden.⁶⁸ Hilfsweise war in der Debatte zur Begründung auf das Prinzip „Gerechtigkeit“ im § 31 der sächsischen Verfassung von 1831 verwiesen worden. Die Verfassung sah eine Entschädigungspflicht bei Enteignungen auf dem Verwaltungswege in gesetzlich bestimmten Fällen vor. Die Forderung von Mitgliedern der I. Kammer auf direkte Anwendung der Verfassungsregelung auf den hier vom Berggesetzgeber zu regelnden Sachverhalt wurde sowohl von der Staatsregierung als auch von der Mehrheit der Mitglieder der I. Kammer abgelehnt. Es blieb zur Begründung bei der Billigkeit.

Die Mitglieder der I. Kammer waren mit der Förderabgabenregelung im Regierungsentwurf und den Änderungen daran in der II. Kammer unzufrieden. In der außerordentlichen Deputation wurde eine Ergänzung gefordert: „Wir haben des ferneren eine Vorentscheidung in den Entwurf eingearbeitet.“ Der Berichterstatter Prof. Wach und der Finanzminister von Seydewitz begründeten sie vor der I. Kammer wie folgt: Die Förderabgabe wird „schrittweise mit dem Abbau nach dem im Gesetz festgelegten Maßstabe“ gezahlt. „Also, sobald entdeckt, sobald gefördert worden – Abgabe, sonst nicht!“ Das führte nach den Vorstellungen der Deputation zu Ungerechtigkeiten, denn der Abbaubeginn stand im Belieben des Staates. Der Grundeigentümer hätte ggf. jahrzehntelang auf eine Entschädigung für das ihm bisher zustehende Verfügungsrecht über das Kohlenunterirdische zu warten.⁶⁹ Die Staatsregierung war dem Verlangen der I. Kammer nachgekommen und ergänzte den Regierungsentwurf um die Vorentscheidung. Die Vorentscheidung war vor dem Beginn des Kohlenabbaus auf Antrag des Grundeigentümers beim Bergamt vom Staat oder demjenigen, dem das Kohlenabbaurecht übertragen worden war, zu zahlen. Bei der Antragstellung musste der Lagerstättenvorrat durch Bohrungen nachgewiesen sein. Die Vorentscheidung wurde auf die Förderabgabe, deren Fälligkeit mit der tatsächlichen Gewinnung der Kohle begann, angerechnet. Die II. Kammer stimmte, nachdem das Gesetzgebungsverfahren zu scheitern drohte, erst im Vereinigungsverfahren der Vorentscheidung zu; nach ihrer Ansicht bezweckte die I. Kammer „allzusehr den Vorteil der Grundeigentümer.“⁷⁰ Bissig formulierte der Abgeordnete Dr. Böhme vom Konservativen Landesverein in der 48. Sitzung der II. Kammer, der Schlussberatung, am 22. April 1918: „Die jenseitige Kammer ist aus der Entschädigungspflicht heraus operierend zu der Überzeugung gekommen: wir müssen den Grundstückseigentümern mehr gewähren. Diese Mehrgewährung ist zum Ausdruck gekommen in der sogenannten Vorentscheidung.“⁷¹

König Friedrich August III. von Sachsen hat das Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht am 14. Juni 1918 „eigenhändig vollzogen“ und „Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.“ In Kraft trat es mit seiner Bekanntmachung am 28. Juni 1918. Ein langes Leben war dem reformierten sächsischen Kohlenbergbaurecht in der Fassung dieses Gesetzes nicht beschieden.

Die Verhandlungen der Sächsischen Volkskammer 1919 und 1920 um die endgültige Abschaffung des „Ausnahmerechts“ im sächsischen Kohlenbergbau

Im November 1918 begannen in Sachsen – wie in ganz Deutschland – revolutionäre Unruhen. König Friedrich August III. von Sachsen entsagte am 13. November 1918 dem Thron. Die konstitutionelle Monarchie war am Ende. Die Frage war nun: „Rätestaat oder parlamentarische Demokratie?“⁷² In Sachsen wurde frühzeitig der „Weg der parlamentarischen Demokratie“ beschritten.⁷³ Führende Mitglieder der Arbeiter- und Soldatenräte von Chemnitz, Dresden und Leipzig forderten zwar in ihrer „Proklamation an das sächsische Volk“ vom 14. November 1918 u. a. eine „einheitliche sozialistische Republik“ und die „Enteignung des Privateigentums an Grund und Boden, von Berg- und Hüttenwerken, Rohstoffen, Banken, Maschinen, Verkehrsmitteln [...]“⁷⁴, setzten sich aber mit diesen fundamentalen, offensichtlich aus dem theoretischen Teil des Erfurter Programms der SPD von 1891 entnommenen Vorstellungen nicht durch. Der „Rat der Volksbeauftragten“ („Revolutionsregierung“) in Sachsen gab denn auch in seiner Regierungserklärung vom 18. November 1918 als realpolitische Ziele der Regierung die „Sicherstellung der demokratischen Errungenschaften, die Erhaltung des sächsischen Staates und die wirtschaftliche Umgestaltung, aber keine Enteignungen“ aus.⁷⁵ Am 2. Februar 1919 fanden Wahlen zur sächsischen Volkskammer statt. In der Volkskammer waren die sozialdemokratischen Abgeordneten (SPD, USPD) in der Mehrheit (57 Abgeordnete), die bürgerlichen Parteien (DDP, DNVP, DVP) in der Minderheit (39 Abgeordnete).⁷⁶

Am 20. Mai 1919 – das Gesetz war nicht einmal 11 Monate in Kraft – brachten die Sozialdemokraten um den Abgeordneten Arzt einen Antrag in die Volkskammer ein, der die Revision des Gesetzes über das staatliche Kohlenabbaurecht von 1918 bezweckte. Der Antrag lautete: „Die Kammer wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der Entschädigungsanspruch der Besitzer von Kohlenfeldern für die Abtretung des Abbaurechts (Förderabgabe, Vorentscheidung, Kohlenzehnte) aufgehoben wird.“⁷⁷ Der Antrag wurde in der Sitzung vom 27. Mai 1919 verhandelt und anschließend dem Gesetzgebungsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Die „vorläufige Regierung“ hatte ursprünglich ein weitergehendes Anliegen, den Bergbau betreffend. In seiner Rede zur Eröffnung der ersten Sitzung der Volkskammer am 25. Februar 1919 unterrichtete der Volksbeauftragte (und spätere Ministerpräsident), Dr. Gradnauer, die Abgeordneten davon, dass die „vorläufige Regierung [...] einen Gesetzentwurf für Verstaatlichung der Bergwerke vorbereitet“ habe.⁷⁸ Gleichzeitig merkte er an, dass dieser aber nicht weitergeführt würde, weil „in der Reichsverfassung der Anspruch erhoben wird, dass künftig die Gesetzgebung über den Bergbau dem Reiche zufallen soll.“⁷⁹ Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung erließ einen Monat nach der Rede von Dr. Gradnauer am 23. März 1919 das Sozialisierungsgesetz und am gleichen Tag das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft. „Zu einer Sozialisierung im eigentlichen Sinne ist es nicht gekommen.“⁸⁰ Und das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 beruhte auf dem Grundgedanken einer von gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten „bestimmten wirtschaftlichen Selbstverwaltung“⁸¹ der Bergbauwirtschaft und sollte in der Distributionssphäre (Verteilung, Absatz, Preise) wirken. Die mit dem Antrag der Abgeordneten verfolgte Änderung des

sächsischen staatlichen Kohlenbergbaurechts fiel unter das Landesrecht Sachsen und wurde von den genannten Reichsgesetzen nicht berührt.

In der 35. Sitzung der Volkskammer am 27. Mai 1919 begründete der sozialdemokratische Abgeordnete Castan den erwähnten Antrag und verwies zunächst auf die Tragweite der Gesetzesänderung. „Alle wichtigen wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart münden in die Kohlenfrage.“ „Die ganze gewaltige Frage der Zukunft unseres Wirtschaftslebens wird bedingt durch die Gestaltung der Produktion, der Verteilung und der Preisbildung der Kohle.“⁸² In dieser Situation „wirtschaftliche(r) Not der Allgemeinheit [kann es] nicht angehen“, dass diesem „wichtigsten aller Untererdschätze künstlich eine Verteuerung aufgepfropft wird zugunsten einer kleinen Schicht von Besitzenden, die auch nicht das allergeringste Verdienst, nicht die allergeringste Arbeit haben an dem Bestand und der Förderung der Kohle.“⁸³ Darum seine Schlussfolgerung: Es „muss der Grundsatz durchgeführt werden, dass das Verfügungsrecht über einen so wichtigen Schatz nur der Allgemeinheit zusteht [...]“⁸⁴ Den Stein des Anstoßes bildete sicher die Tatsache, dass die Volkskammer einen Nachtragshaushalt verabschieden sollte, in dem 3 Millionen Mark⁸⁵ für die Bezahlung von Vorentscheidungen an Grundstückseigentümer auf der Grundlage des Gesetz über den staatlichen Kohlenbergbau von 1918 einzustellen waren.

Der Finanzminister Nitzsche (DDP) widersprach in der Sitzung nur teilweise. Er hielt die Aufhebung der Vorentscheidung „für zeitgemäß und erwägenswert“ und verwies darauf, dass auch die frühere Regierung in ihrer Vorlage sie nicht vorgesehen hatte, sondern die Vorentscheidung erst auf Veranlassung der I. Kammer des Landtages in das Gesetz aufgenommen wurde. Die Förderabgabe aber solle grundsätzlich nicht angetastet werden, da es unbillig sein würde, dem bisherigen Inhaber des Kohlenabbaurechts die Verfügung über das Kohlenunterirdische ohne Entschädigung zu entziehen. „Diese Rechtsauffassung“ sei ebenfalls „im Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 zum Ausdruck gekommen.“⁸⁶ Über das Ausmaß der Förderabgabe solle ein „Meinungsaustausch“ stattfinden. Die Abschaffung des Kohlenzehnten finde nicht die Zustimmung des Finanzministers. Er sei nicht Gegenstand des Gesetzes über den staatlichen Kohlenbergbau, sondern beruhe „auf privatrechtlichen Verträgen zwischen den Grundeigentümern und demjenigen, der von dem Grundeigentümer das Kohlenabbaurecht erworben hatte“.⁸⁷

In der Zeit zwischen der Vorberatung in der Sitzung am 27. Mai 1919 und der Schlussberatung über den Gesetzentwurf am 12. Juli 1919 hatte sich die Ansicht der Regierung zur Aufhebung der Förderabgabe geändert. In der Schlussberatung stand sie nicht mehr auf dem Standpunkt, dass eine Entschädigung (Förderabgabe) für die Grundeigentümer aus dem Sozialisierungsgesetz des Reiches abzuleiten sei. Oberfinanzrat Dr. Krug begründete die gewandelte Ansicht der Regierung in der Auseinandersetzung mit dem Abgeordneten Nitzsche (DDP). Er verwies darauf, dass das Reichsgesetz eine angemessene Entschädigung nur bei der Überführung von wirtschaftlichen Unternehmen in Gemeinwirtschaft vorsah. „Es ist das Vorhandensein von Kohlenunterirdischem bei Grundstücken der Grundeigentümer, für die eine Förderabgabe bisher vorgesehen war und die jetzt wieder beseitigt werden soll, keine bestehende wirtschaftliche Unternehmung.“⁸⁸ Dass die Regierung „umgefallen“ war, wurde von der bürgerlichen Minderheit mit Spott quittiert. Der Abgeordnete Nitzsche wertete zudem die nunmehrige Absicht der Regierung so: „Was in diesem Gesetz niedergelegt wird, nämlich eine Enteignung ohne Entschä-

digung, ist [...] weiter nichts als die staatlich organisierte Wegnahme wohlverworbenen Eigentums. [...] Man spricht schon von dem Raubstaate Sachsens.⁸⁹ Andere Abgeordnete der bürgerlichen Minderheit sahen in der Aufhebung der Förderabgabe „einen Bruch mit den Grundsätzen, auf denen sich jeder Rechtsstaat aufbauen muss, nämlich mit den Grundsätzen des Schutzes des erarbeiteten und ersparten Eigentums.“⁹⁰ Die bürgerliche Seite des Landtages stimmte die sozialdemokratische Mehrheit nicht um. Mehrheitlich wurde dem Antrag auf Aufhebung der Entschädigungsregelung (Vorentscheidung und Förderabgabe) des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht sowie die sie komplettierenden Bestimmungen im Gesetz zu Bohrungen auf Kohle im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts und zur Errichtung von Bezugsverbänden, der die Bezugsberechtigten von Förderabgabe zu einem Verband vereinigen sollte, zugestimmt.⁹¹

In dem der Volkskammer vorgelegten und am 12. Juli 1919 verhandelten Gesetzentwurf war der Kohlenzehnt kein Regelungsgegenstand, obwohl der ursprüngliche Antrag von Arzt u. a. von der Regierung verlangte, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auch die Aufhebung des Anspruchs auf den Kohlenzehnten beinhaltete. In beiden Sitzungen der Volkskammer war der Wegfall des Kohlenzehnten für die Grundeigentümer ebenso sehr umstritten wie die Abschaffung der Förderabgabe und der Vorentscheidung.

Der Kohlenzehnt war eine im Zwickauer Steinkohlenrevier übliche Vergütung, die die Bergwerksbesitzer den Grundeigentümern, die von alters her das Verfügungsrecht über das Kohlenunterirdische für sich beanspruchten, für die vertragliche Abtretung des Kohlen-Abbaurechts unter ihren Grundstücken bezahlten. Der Vertrag, über den sich der Grundeigentümer den Zehnten vorbehielt, konnte, wie gesagt, im Grundbuch eingetragen werden und begründete dann ein sog. dingliches Recht; vor dem Eintrag begründete er nur persönliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien.⁹² Begünstigt waren ggf. die Stadt Zwickau oder eine Gemeinde als Grundeigentümer und private Grundeigentümer. Der Kohlenzehnt war oftmals lukrativer als die Rendite aus dem Aktienbesitz am Steinkohlenbergwerk selbst.⁹³ Im Lugau-Ölsnitzer Steinkohlenrevier wurde ein fester Kaufpreis bezahlt.⁹⁴

Die Kammermehrheit war für die Beseitigung des Anspruchs auf den Kohlenzehnt. Da aber doch auch rechtliche Bedenken aufgekommen waren – das Justizministerium hatte bereits ein Rechtsgutachten über die Frage der Zuständigkeit des Landesberggesetzgebers für die Abänderung oder Aufhebung erarbeiten lassen⁹⁵ –, wurde eine Entscheidung vertagt und einem Antrag des Gesetzgebungsausschusses⁹⁶ mehrheitlich zugestimmt, der die Regierung ersuchte, einen Gesetzgebungsentwurf vorzulegen, der den Kohlenzehnt im Steinkohlenbergbau in Zwickau beseitigte. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass der Kohlenzehnt eine bergrechtliche Materie sei, die nach dem Einführungsgesetz zum BGB von 1900 weiter der Landesgesetzgebung unterliege. Im Übrigen waren im Gesetzgebungsausschuss Begehrligkeiten aufgetaucht. Berichterstatter Graupe: „Es wurde auch die Auffassung von der Mehrheit im Gesetzgebungsausschuss vertreten, die Regierung möge prüfen, ob bei Aufhebung der Kohlenzehnten, die Kohlenzehnten nicht dem Staat und den Gemeinden, wo diese Grubenfelder vorhanden sind, überwiesen werden können [...]“⁹⁷ Die Regierung hatte die Prüfung schleifen lassen. Aber Kohlenzehntberechtigte beauftragten den Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Leipzig, Erwin Jacobi, mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens darüber, ob eine Verstaatlichung der Kohlenzehnten möglich sei.⁹⁸ Jaco-

bi verneinte und beruhigte die Kohlenzehntberechtigten mit seinem noch im Sommer 1919 fertig gestellten Gutachten.⁹⁹ Nach seiner Ansicht wäre eine Aufhebung der Kohlenzehnten oder die Übertragung auf den Staat oder die Gemeinde nur gegen Anerkennung einer Entschädigungspflicht möglich. Als Begründung führte er das Sozialisierungsgesetz (§ 2) und die Reichsverfassung (Art. 156) an. „Um eine Maßnahme der Sozialisierung [...] handelt es sich bei der Verstaatlichung des Kohlenzehnten.“¹⁰⁰ „Darüber hinaus erheben sich schwere Bedenken, ob nicht auch ein sächsisches Landesgesetz, das die Verstaatlichung der Kohlenzehnten gegen Entschädigung verfügt, dem Reichsrecht widerspricht und ungültig ist.“¹⁰¹ Und letztlich waren für ihn die gesetzlichen Tatbestände des Art. 151 der Reichsverfassung nicht erfüllt, die „gesetzlichen Zwang auf die wenigen Fälle, wo es sich um Verwirklichung bedrohter Rechte oder überwiegende Forderungen des Gemeinwohls handelt“, ¹⁰² beschränkte.

Nachzutragen bleibt, dass der „Kohlenzehnt“ als Gegenstand der Gesetzgebung erst wieder im Jahre 1940 auftaucht. In der „Verordnung über den Kohlenzehnt im Lande Sachsen“ wurden Berechnungsregeln und Vergütungssätze des Kohlenzehnten vorgegeben. Das Motiv des Reichsgesetzgebers war die Beschränkung der Höhe des Kohlenzehnten. Grundlage der Berechnung bildete nunmehr der Reingewinn eines Bergwerksunternehmens und nicht mehr die geförderte Tonne Kohle. Im Extremfall bedeutete das: „Wenn ein zehntpflichtiges Unternehmen für ein Geschäftsjahr keinen Gewinn verteilt, so entfällt auch der Anspruch für die in diesem Zeitraum geförderten Kohlen.“¹⁰³

Endgültig untergegangen ist der Kohlenzehnt in Sachsen aber erst mit dem in der Vorgeschichte der DDR vom sächsischen Landtag erlassenen „Gesetz vom 8. Mai 1947 über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen“. Das Gesetz sah eine entschädigungslose Enteignung der Bodenschätze vor.

Schluss

Jahrhundertlang war Sachsen in der Berggesetzgebung ein Vorbild für die deutschen Einzelstaaten¹⁰⁴; zu Beginn des 19. Jahrhunderts änderte sich das. Hinsichtlich der Einführung eines Staatsvorbehaltes für die Stein- und Braunkohle war Sachsen in Deutschland ein Nachzügler. Preußen hatte als größter Staat im Deutschen Reich mit der am 18. Juni 1907 erlassenen Novelle zum Preussischen Berggesetz von 1865, die „die Salze und im größten Teil des Staates auch die Steinkohle einem Vorbehaltsrecht des Staates“ unterwarf¹⁰⁵, eine Vorreiterrolle. Für Sachsen war der Grundeigentümerbergbau – mit den Worten von Georg Heinrich Wahle – eine „unnötige Erschwerung“¹⁰⁶ für die Entwicklung des Kohlenbergbaus. Er war es auch für die Einführung eines Staatsvorbehaltes. Erst 1918/1919 schaffte sich der sächsische Staat mit dem Staatsvorbehalt für die Stein- und Braunkohle eine Interventionsmöglichkeit, um auf die liberale kapitalistische Wirtschaftsentwicklung im Kohlenbergbau lenkend Einfluss nehmen zu können.

Anmerkungen

- 1 Zitiert aus einer Rede des seinerzeitigen sächsischen Finanzministers von Seydewitz am 1. November 1916 in der Ersten Kammer des Sächsischen Landtages zur Begründung des Sperrgesetzes vom 16. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräuße-

- rung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen. Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtages (künftig zitiert: Mitt. 1916), Sitzung Nr. 38 vom 01. Nov. 1916 S. 602.
- 2 Wahle 1925, S. 486. Zu Georg Heinrich Wahle vgl. Manfred Mücke, Georg Heinrich Wahle – Zum Werk eines sächsisch-deutschen Bergrechtlers, in: DER ANSCHNITT, 4/2009 S. 240-254.
 - 3 Weigelt 1919, S. 132. Weigelt zitiert hier Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten X, S. 275.
 - 4 Weigelt 1919, S. 131.
 - 5 Köhler 1786, S. 18. In der zweiten Auflage der Schrift im Jahre 1824 korrigiert er seine Meinung. Alexander Wilhelm Köhler (1756-1832) war Bergjurist am Freiburger Oberbergamt und ab 1786 zugleich der erste Lehrer des Bergrechts an der Bergakademie Freiberg.
 - 6 Siehe z. B. B. S. Rau's, Anleitung zur Bergbauwissenschaft, 1790, S. 267.
 - 7 Koettig 1861, S. 7.
 - 8 Koettig 1861, S. 6.
 - 9 Wahle 1891, S. 25.
 - 10 Wahle 1919, S. 156.
 - 11 Paul Martin Kressner, der 1858 in seiner Schrift „Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland unter vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen“, Freiberg, sehr überzeugend die Mineralien charakterisiert, die unter das Bergrecht fallen sollen, schließt die Kohlen merkwürdigerweise aus. Vgl. Mücke 2011, S. 7.
 - 12 Für den Erwerb von Braunkohlenfeldern waren 54, 2 Mill. Mark und für die Untersuchung des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens 2, 5 Mill. Mark im Staatshaushaltsvoranschlag der nächsten Jahrzehnte vorgesehen; vgl. Wahle 1917, S. 193.
 - 13 1905 erließ der Preußische Staat zunächst ein Mutungssperrgesetz, das nach dem Antragsteller lex Gamp bezeichnet wird, und 1907 das eigentliche Vorbehaltsgesetz. Etwas boshaft bemerkt Max Schulz-Briesen 1934, S. 8, dass beide Gesetze nur deshalb erlassen wurden, weil der Versuch die Bergwerksgesellschaft Hibernia im Ruhrgebiet „in die Gewalt des Staates“ zu bringen“, scheiterte. Erst 1917 gelang es dem preußischen Staat Hibernia zu erwerben.
 - 14 Das Instrument des Staatsvorbehalts war in Sachsen nicht unbekannt. 1908 wurde das Radiumregal eingeführt.
 - 15 Brehme 1957, S. 167.
 - 16 Voelkel 1914, S. 57 u. 253.
 - 17 So Koettig 1861, S. 1.
 - 18 Texte ausgewählter Kohlenordnungen bei Herzog 1852, S. 107-131; Erläuterungen zu einzelnen Kohlenordnungen z. B. Koettig 1861, S. 5-6 oder Steinkohlenbergbauverein Zwickau (Hrsg.) 2000, S. 30-39.
 - 19 Koettig 1861, S. 32.
 - 20 Steinkohlenbergbauverein Zwickau (Hrsg.) 2000, S. 33.
 - 21 Herzog 1852, S. 66 u. 70.
 - 22 Herzog 1852, S. 67.
 - 23 Als König von Polen „August III“. Von Friedrich dem Großen despektierlich der „dicke Vetter“ genannt. Nicklas, 2007, S. 192.
 - 24 Adolph Beyer, OTIA METALLICA oder Bergmännische Neben-Stunden darinnen verschiedene Abhandlungen von Berg-Sachen, Schneeberg 1748. Zitiert nach der zweiten Auflage „Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehr mit Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen von Franz Ludewig von Cancrin, Halle 1790, S. 69.
 - 25 So Wahle 1891, S. 27; überhaupt ausführlich zum Mandat und seinen Ergänzungen und Erläuterungen bei Wahle 1891, S. 27-28; s. auch die erläuternde Fußnote zum Text des Kohlenmandats von 1743 von Brassert, 1858, S. 472-475. Das Mandat galt in der preußischen Provinz Sachsen, deren Territorium bekanntlich bis 1815 zu Sachsen gehörte.
 - 26 So u. a. Jacobi 1919, S. 187.
 - 27 Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen nebst Publications-Verordnung und Motiven, Vorlage an den Landtag 1863/64, Dresden 1863, S. 72.
 - 28 Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes, wie Anm. 27, S. 72/73.
 - 29 Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes, wie Anm. 27, S. 72.
 - 30 Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes, wie Anm. 27, S. 72.
 - 31 Wahle, 1911, S. 2; Vogel, 1999, S. 186, verweist auf England und die Tatsache, dass ein „moderner kapitalistischer Bergbau durchaus auf der Basis einer Eigentumsordnung entstehen (kann), die das Recht zum Abbau der Bodenschätze dem Grundeigentümer“ zuschreibt.
 - 32 Jb. f. d. Berg- und Hüttenwesen 1870, Jb. f. d. Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen 1918.
 - 33 Kiesewetter 1988, S. 557.
 - 34 Jb. f. d. Berg- und Hüttenwesen 1868, Jb. f. d. Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen 1900, 1913, 1918.
 - 35 Karlsch/Schäfer 2006, S. 91.
 - 36 Wahle 1910, S. 3; s. ferner die Kommentierung der §§ 64 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen bei Wahle 1910, S. 75-87. Zum Charakter des Kohlenabbaurechts und seinem juristischen Inhalt in Sachsen allgemein vgl. auch Kloß 1904, S. 179-184.
 - 37 Abgedruckt bei Wahle 1917, S. 194.
 - 38 Im Einzelnen und zur historischen Entwicklung s. Blaschke 2002, S. 240-243. Vgl. auch zum Kammerystem Leuthold 1884, S. 229-239.
 - 39 II. Kammer, 61. Sitzung am 24. Okt. 1916 (Mitt. 1916, S. 1834).
 - 40 II. Kammer, wie Anm. 39, S. 1837.
 - 41 So das Mitglied der I. Kammer und Berichterstatter, Wirklicher Geheimer Rat Prof. D Dr. Wach: Mitt. I. Kammer, 38. Sitzung am 1. Nov. 1916, S. 594. Wach war Professor an der Universität Leipzig.
 - 42 Wach, Mitt. I. Kammer, 38. Sitzung am 1. Nov. 1916, S. 594.
 - 43 Gesetz vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen. Begründung des Gesetzentwurfs, in: ZfB 1917, S. 6.
 - 44 Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht, abgedruckt im Anhang zu Wahle 1917, S. 197-218.
 - 45 I. Kammer, 38. Sitzung am 1. Nov. 1916 (Mitt. 1916, S. 607).
 - 46 II. Kammer, 91. Sitzung am 15. Okt. 1917 (Mitt. 1917, S. 3039 u. 3076).
 - 47 II. Kammer, wie Anm. 46, S. 3050.
 - 48 II. Kammer, wie Anm. 46, S. 3040.
 - 49 II. Kammer, wie Anm. 46, S. 3057.
 - 50 II. Kammer, wie Anm. 46, S. 3068 u. 3069.
 - 51 So in der Rede des Abgeordneten Schulze von der SPD. II. Kammer, wie Anm. 46, S. 3050.
 - 52 I. Kammer, 19. Sitzung am 22. März 1918 (Mitt. 1918, S. 263).
 - 53 I. Kammer, wie Anm. 52, S. 264.
 - 54 I. Kammer, wie Anm. 52, S. 264.
 - 55 I. Kammer, wie Anm. 52, S. 293.
 - 56 So Geheimer Kommerzienrat Dr. Reinecker, I. Kammer, wie Anm. 52, S. 271.
 - 57 I. Kammer, wie Anm. 52, S. 275.
 - 58 Möglicherweise gründete sich die Furcht der beiden Mitglieder der I. Kammer auch auf die Forderung nach Verstaatlichung der Schlüsseldindustrien. Diese Forderung gehörte zu den Vorstellungen der Sozialdemokratie (Erfurter Programm der SPD 1891).
 - 59 Im Einzelnen und mit Literaturangaben versehen bei Wahle 1917, S. 157. Heute ist auch die Ansicht von einer Abnahme der Staatstätigkeit vertreten. Vgl. Hood 1996, S. 93-124.
 - 60 Schulz-Briesen 1934, S. 226.
 - 61 Schulz-Briesen 1934, S. 226.
 - 62 Weber, 1933, S. 160.
 - 63 Mai 1995, S. 160.
 - 64 II. Kammer, wie Anm. 46, S. 3061.
 - 65 Abgeordnete Müller, II. Kammer, wie Anm. 46, S. 3044.
 - 66 I. Kammer, wie Anm. 52, S. 265.
 - 67 Bericht auszugsweise bei Wahle 1919, S. 202-203.
 - 68 Wörtliche Fassung der Bestimmung, die Wach, wie Anm. 42, vortrug, wurde der spätere § 31 I des Kohlenbergbaugesetzes.
 - 69 I. Kammer, 1918, S. 266 bzw. 270.
 - 70 Weigelt 1919, S. 181. Weigelt kommentiert noch 1919 das staatliche Kohlenbergbaurecht, das zu diesem Zeitpunkt bereits in seinen grundsätzlichen Vorschriften Makulatur war. Offenbar ist Weigelt davon ausgegangen, dass bereits Anträge bei den Bergämtern auf Vorentscheidung eingegangen und entschieden wurden. Die Volkskammer lehnte in ihrer 52. Sitzung am 4. Juli 1919 die Einstellung von Mitteln in den Nachtragshaushalt für die Zahlung von Vorentscheidungen ab. Vgl. Verhandlungen, 1919, S. 1760.
 - 71 II. Kammer, 48. Sitzung am 22. April 1918 (Mitt. 1918, S. 1482).
 - 72 Ulrich Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage, München 2008, Rn 597.
 - 73 Reiner Groß, Geschichte Sachsens, Leipzig, 2. Aufl. 2002 S. 256. Rudolf Kötzschke/Hellmut Kretzschmar, Sächsische Geschichte, Nachdruck von 1935, Augsburg 1995 S. 398.
 - 74 Groß 2002, S. 255.
 - 75 Groß 2002, S. 256.
 - 76 Groß 2002, S. 256.
 - 77 Abgedruckt bei Weigelt, a.a.O. S. 170.
 - 78 Verhandlungen der Sächsischen Volkskammer 1919 (künftig zitiert: Verhandlungen, 1919), S. 6.
 - 79 Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 6.
 - 80 Voelkel 1924, S. 27.
 - 81 Voelkel 1924, S. 27.
 - 82 Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 1249.
 - 83 Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 1249.
 - 84 Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 1249.
 - 85 Den Betrag nennt Castan. Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 1251. Der Finanzminister geht in derselben Sitzung von einem geringeren Betrag aus. Vgl. Volkskammer, Verhandlungen 1919, wie Anm. 78, S. 1253. In der 52. Sitzung der Volkskammer ist über den Titel 6a des Nachtrags zu dem außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jah-

- re 1918 und 1919 betreffend die Abfindungen aus Anlass des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht entschieden worden. Von den 3 Millionen Mark sind 100.000 Mark bewilligt worden, mit der Maßgabe, dass Vorentscheidungen nach dem Kohlenbergbaugesetz daraus nicht finanziert werden dürfen. S. Verhandlungen 1919, wie Anm. 78, S. 1761.
- 86 Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 1252.
- 87 Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 1252.
- 88 Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 2018; mit ähnlicher Argumentation der Finanzminister Nitzsche, a.a.O., S. 2023.
- 89 Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 2015.
- 90 Abgeordnete Blüher von der DVP, Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 2021.
- 91 Die §§ 21-78 des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 wurden mit der nach der Verhandlung im Landtag herausgegebenen Gesetzesfassung vom 21. Juli 1919 aufgehoben. Es folgten danach noch zwei Änderungen vom 9. Februar 1920 und vom 15. Oktober 1925, die Paragraphen 7 und 9 betreffend. § 9 wurde aufgehoben; § 7 inhaltlich angepasst.
- 92 Wahlen 1891, S. 86.
- 93 Georg Tittel, Das Verhältnis der Dividende zu dem Kohlenzehnten bei einigen Werken des Zwickauer Steinkohlenrevieres, in: Jb. f. d. Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen 1913, S. A 87 – A 97.
- 94 Abgeordnete Dr. Eckardt (DVVP), Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 1257; Jacobi 1919, S. 188-189.
- 95 Vgl. die Rede des Berichterstatters Graupe (SPD), Verhandlungen, 1919, wie Anm. 78, S. 2011.
- 96 Im Gesetzgebungsausschuss hatte der USPD-Abgeordnete Richard Lipinski einen entsprechenden Antrag gestellt, dem der Ausschuss zustimmte.
- 97 Ebenda.
- 98 Otto, 2008, S. 52.
- 99 Otto, 2008, S. 52.
- 100 Jacobi 1919, S. 228-229.
- 101 Jacobi 1919, S. 229.
- 102 Jacobi 1919, S. 229. Vgl. allgemein zu Art. 151 und 156 Reichsverfassung die Kommentierung von Anschütz 1921, S. 243-245 bzw. 251-254.
- 103 Reichsgesetzblatt I Nr. 25 S. 267/268. § 1 III der Verordnung.
- 104 Zumindest gilt das noch für das 18. Jh. und die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Vgl. Brassert 1858, S. XXVI.
- 105 Voelkel 1924, S. 38. Vgl. auch Gerhard Boldt, Staat und Bergbau. Der Einfluss des Staates auf die rechtliche Gestaltung und wirtschaftliche Struktur des westdeutschen Bergbaus, München u. Berlin, 1950, S. 8 u. 26. Allgemein zur Herausbildung des modernen Interventionsstaates s. Ziegler, 2005, S. 268-276; Ambrosius 2005, S. 298-314.
- 106 Wahlen 1917, S. 179-180.

Bibliographie

- AMBROSIUS, Gerold:
2005 Von Kriegswirtschaft zu Kriegswirtschaft, in: North, Michael (Hrsg.): Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl., München 2005, S. 298-314.
- ANSCHÜTZ, Gerhard:
1921 Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 10. August 1919, Berlin 1921.
- BLASCHKE, Karlheinz:
2002 Landstände, Landtag, Volksvertretung. Der Sächsische Landtag. Geschichte und Gegenwart, in: Schirmer, Uwe; Thieme, André (Hrsg.): Beiträge zur Verfassungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke, Leipzig 2002, S. 229-254.
- BRASSERT, Hermann:
1858 Berg-Ordnungen der Preußischen Lande, Köln 1858.
- BREHME, Gerhard:
1957 Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaurechts in Sachsen und die Novemberrevolution von 1918, in: Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin 1957.
- EISENHARDT, Ulrich:
2008 Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., München 2008.
- HERZOG, Emil:
1852 Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbaues, Dresden 1852.
- HOOD, Christopher:
1996 Umkehrung der Theorie wachsender Staatstätigkeit, in: GRIMM, Dieter (Hrsg.): Staatsaufgaben, Frankfurt/Main 1996, S. 93-124.
- JACOBI, Erwin:
1919 Die Verstaatlichung des Kohlenzehnten. Ein staats- und verwaltungsrechtliches Gutachten, in: Fischers Zeitschrift für Gesetzgebung und Verwaltung, Leipzig 1919.
- KARLSCH, Rainer; SCHÄFER, Michael:
2006 Wirtschaftsgeschichte Sachsens im Industriezeitalter, Leipzig 2006.
- KIESEWETTER, Hubert:
1988 Industrialisierung und Landwirtschaft. Sachsens Stellung im regionalen Industrialisierungsprozess im 19. Jahrhundert, Köln, Wien 1988.
- KLOSS, R.:
1904 Sächsisches Privatrecht, Halle 1904.
- KÖHLER, Alexander Wilhelm:
1786 Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und den dazu gehörigen Landen, Freiberg 1786.
- KOETTIG, R. F.:
1861 Geschichtliche, technische und statistische Notizen über den Steinkohlen-Bergbau Sachsens, Leipzig 1861.
- LEUTHOLD, C. E.:
1884 Handbuch des Öffentlichen Rechts, 2. Bd., 2. Halbbd.: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Freiburg u. Tübingen 1884.
- MAI, Gunther:
1995 Der Erste Weltkrieg, in: Scheidewege der deutschen Geschichte, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler, München 1995, S. 159-170.
- MÜCKE, Manfred:
2009 Georg Heinrich Wahle – Zum Werk eines sächsisch-deutschen Bergrechtlers, in: Der Anschnitt 61, 2009, H. 4, S. 240-254.
- 2011 Paul Martin Kressner (1895-1968) – „Vorkämpfer“ einer liberalen Bergrechtswissenschaft in Deutschland und im Königreich Sachsen, in: Der Anschnitt 63, 2011, H. 1, S. 2-8.
- NICKLAS, Thomas:
2007 Friedrich August II. 1733-1763 und Friedrich Christian 1763, in: Frank-Lothar Kroll, Die Herrscher Sachsens, München 2007.
- OTTO, Martin:
2008 Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb: Erwin Jacobi (1884-1965), Tübingen 2008.
- RAU, Bernhard Sebastian:
1790 Anleitung zur Bergbauwissenschaft, Mainz 1790.
- SCHULZ-BRIESEN, Max:
1934 Der preußische Staatsbergbau im Wandel der Zeiten, Bd. II, Berlin 1934.
- STEINKOHLBERGBAUVEREIN ZWICKAU (Hrsg.):
2000 Der Steinkohlenbergbau im Zwickauer Revier, hrsg. v. Steinkohlenbergbauverein Zwickau e. V., Zwickau 2000.
- WAHLE, Georg Heinrich:
1891 Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen. Nach amtlichen Quellen erläutert, Freiberg 1891.
- 1911 Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 31. August 1910, Leipzig 1911.
- 1917 Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues im Königreich Sachsen, in: ZfB 1917.
- 1919 Die Berggesetzgebung in Sachsen, II. Teil, Das Kohlenbergbaurecht, in: Juristische Handbibliothek, Leipzig 1919.
- 1925 Der Begriff „Grubenfeld“ im Freistaate Sachsen, in: ZfB 1925, S. 486.
- VOELKEL, Carl:
1914 Grundzüge des preußischen Bergrechts, Berlin 1914.
- 1924 Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, Berlin u. Leipzig 1924.
- VOGEL, Jakob:
1999 Moderner Traditionalismus. Mythos und Realität des Bergwerkseigentums im preußisch-deutschen Bergrecht des 19. Jahrhunderts, in: Hannes Siegrist und David Sugarman (Hrsg.): Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert), (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 130), Göttingen 1999, S. 185-205.
- WEBER, Adolf:
1933 Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre, München und Leipzig 1933.
- WEIGELT, Walther Johannes Paul:
1919 Das staatliche Kohlenbergbaurecht in Sachsen, in: Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen 1919, S. 131-194.
- ZIEGLER, Dieter:
2005 Das Zeitalter der Industrialisierung, in: Michael North (Hrsg.): Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl., München 2005, S. 268-276.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Manfred Mücke
Friedrich-Hegel-Str. 17
01187 Dresden